

JAHRESBERICHT der AHV 1957

Verwaltungsrat

Verwaltung

Aufsichtsrat

Der VERWALTUNGSRAT der ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
für das FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

P r ä s i d i u m

An die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

Sehr geehrter Herr Regierungschef,

in der Anlage übersenden wir Ihnen, gestützt auf Art. 8 des Gesetzes betreffend die AHV vom 14.12.1952, den Bericht des Verwalters über das Geschäftsjahr 1957 der AEV. Der Bericht wurde von uns geprüft und genehmigt.

Der Verwaltungsrat entledigte sich seiner Aufgabe im Berichtsjahr in 8 Sitzungen. Wesentlich grundsätzliche Beschlüsse mussten nicht mehr gefasst werden, da die gesamte Verwaltung gut und gesetzmässig durchgebildet ist und durch frühere Beschlüsse des Verwaltungsrates bestehende Lücken bereits geschlossen sind. Wiederholt befasste sich der Verwaltungsrat mit der Notwendigkeit, Gesetz und Vollzugsverordnung den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen sind verschiedene Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung überfällig geworden, abgesehen von der Ueberlegung, dass auch eine Revision der ordentlichen Renten und der Uebergangsrenten sich mit der Zeit aufdrängen wird. Der Verwalter hat demnach den Auftrag bekommen, die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die für eine Gesetzesrevision grundlegend sind und alle jene Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung zusammenzufassen, die auf Grund der bisherigen Erfahrung einer Revision bedürfen. Es ist der Wunsch des Verwaltungsrates, dass anlässlich einer allfälligen Rentenrevision Gesetz und Vollzugsverordnung neu gefasst werden.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Arbeitgeberkontrolle, die deswegen besonders wichtig erscheint, weil die Verjährungsfrist von 5 Jahren unrichtige Angaben und Erfassung der Einkommensverhältnisse des Beitragspflichtigen und vor allem unrichtige Angaben des Arbeitgebers saniert. Der Verwaltungsrat muss jedoch feststellen, dass eine eingehende Arbeitgeberkontrolle beim heutigen Personalstand der Verwaltung nicht möglich ist, glaubt aber, dass er zum grössten Teil davon Abstand nehmen kann die Verwaltung zu Kontrollen zu drängen. Dann nämlich, wenn die Kontrolle der Lohnauszahlungen durch die Steuerbehörde in einwandfreier Weise erfolgt. Darüber wird die Verwaltung laufend mit der Steuerbehörde Kontakt halten. Die Arbeitgeberkontrolle beschränkt sich deshalb auftragsgemäss auf stichprobenmässige Kontrolle und auf jene Fälle, in denen Unkorrekt-

heiten der Angaben aus anderen Umständen vermutet werden.

Im Berichtsjahr hatte die Verwaltung auch die ihr neu aufgetragene Abteilung Familienausgleichskasse vorzubereiten. Die vom Verwalter ausgearbeitete Vollzugsverordnung betreffend die Familienzulagen wurde vom Verwaltungsrat durchgearbeitet, teilweise abgeändert und ergänzt, sodann der Regierung zur Annahme vorgelegt.

Die Verwaltung erhielt insbesondere Auftrag die Agenden der beiden Kassen AHV und Familienzulagen streng zu trennen.

Der Verwaltungsrat benützt die Gelegenheit um dem Verwalter und dem gesamten Personal den Dank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit auszusprechen und bittet die Regierung um Genehmigung des Berichtes.

Vaduz, 6. Oktober 1958.

Für den Verwaltungsrat der AHV
Der Präsident: Der Vizepräsident:
gez.Dr.A.Vogt gez.A.Ospelt

ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
V A D U Z

V e r w a l t u n g

An den
Verwaltungsrat der Alters- und
Hinterlassenenversicherung
des Fürstentums Liechtenstein
V a d u z

In Nachachtung von Art. 10, lit. b) Aufgaben, Abs. 3 AHVG, unterbreite ich hiermit dem Verwaltungsrat den 4. Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Februar 1957 bis 31. Januar 1958

sowie Fonds-Betriebsrechnung, Fonds-Bilanz und Kassa-Bilanz per 31. Januar 1958.

Organisation:

Nachdem sich die bestehende Organisation bewährt hat, wurde auch im laufenden Berichtsjahr keine Aenderung vorgenommen. Eine wesentliche Belastung entsteht uns durch die Einführung des Gesetzes über die Familienzulagen. Damit wir hier eine möglichst genaue Kontrolle der Zulageberechtigten durchführen werden können, muss erst das Familienregister auf den neuesten Stand der Bevölkerung gebracht werden. Dies wird erreicht werden, nachdem auf unseren Antrag hin seitens der Zivilstandsämter monatlich exakte Meldungen hinsichtlich Geburt, Tod, Verheiratung inskünftig gemacht werden. Diese Aktion ergibt uns auch noch eine weitere Möglichkeit der Ueberprüfung unserer AHV-Erfassungskontrolle. Die von uns durchgeführte Adressierung der Einzahlungsscheine hat sich sehr gut bewährt, was sich besonders vorteilhaft für die Buchhaltung auswirkte, weil damit langwieriges Nachsuchen, Beschriften etc. weggefallen ist.

In der rechtlichen und personellen Organisation sind im 4. Berichtsjahr keine Aenderungen eingetreten.

Eine wesentliche organisatorische und administrative Mehrbelastung wird die Verwaltung auf 1958 erfahren, denn wir werden nicht weniger als rund 1,2 Millionen Franken an Renten, Familienzulagen zur Auszahlung bringen müssen, was monatlich reichlich 3000 Auszahlungen ausmachen wird.

Dazu werden noch Vorarbeiten für die Invaliden-Versicherung und die vorgesehene Rentenrevision bzw. Gesetzesrevision kommen.

Abrechnungspflichtige auf Ende des Berichtsjahres:

1072 mit nur persönlichem Beitrag,
543 mit persönlichem und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrag,
467 mit nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag,
208 mit Beitrag als Nichterwerbstätige,
15 mit Beitrag als Nichterwerbstätige und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrag.

Gegenüber dem Vorjahr haben wir einen Zuwachs von 70 Abrechnungspflichtigen zu verzeichnen.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten:

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Versicherungsausweise und die individuellen Beitragskonten um 2.186 Stück vergrössert, sodass wir per Ende dieses Berichtsjahres einen Stand von 12.666 Versicherungsausweisen und individuellen Beitragskonten haben. In dieser Anzahl sind natürlich viele, die nur ganz kurzfristig in Liechtenstein erwerbstätig waren, aber deren individuelles Beitragskonto trotzdem lt. Gesetz weitergeführt werden muss. Es ist vielleicht interessant festzustellen, dass von diesen 12.666 individuellen Beitragskonten nur 5.765 liechtensteinische Konto-Inhaber sind.

Beitragsfestsetzung:

Die Beitragsfestsetzung erfolgte wie bis anhin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gesuche um Beitragsherabsetzung und Beitragserlass lagen im Berichtsjahr keine vor. Dagegen mussten wir Fr. 1.449.60 infolge Uneinbringlichkeit zur Abschreibung bringen. Diese Abschreibungssumme beläuft sich auf die Jahre 1954 und 1955 und musste vorgenommen werden, weil diese Beiträge mangels pfändbaren Gegenständen zur Zeit nicht einbringbar sind.

Allerdings werden alle diese Abrechnungspflichtigen von uns weiter im Auge behalten, und sofern sich beim einen oder andern die Verhältnisse bessern, wird von uns sofort wieder der Anspruch geltend gemacht. Die jeweilige Abschreibung erfolgt nur bis zum jährlichen Minimalbeitrag von Fr. 12.--, aber auch der wird in diesen Fällen meist nicht bezahlt, sodass wir an die Heimatgemeinde des Betreffenden gelangen müssen.

An Ausländer wurden Rückerstattungen von Beiträgen, die keinen Rentenanspruch nach sich ziehen (Art. 52, Abs. 3, AHVG), im Betrage von Fr. 1.880.-- vorgenommen.

R e n t e n :

Uebergangsrenten:

Hinsichtlich Art. 76 und 77 AHVG betreffend Ausrichtung der Uebergangsrenten ist im Berichtsjahr keine wesentliche Veränderung eingetreten, ausser dass das über 3 Jahre alte Pferd, gleich wie bei der Beitragsunterstellung nicht mehr bewertet wird.

Uebergangsrenten total ausbezahlt Fr. 345.322.80
(1956: Fr. 349.468.30)

Im Berichtsjahr 1956 konnten wir die Feststellung machen, dass gegenüber 1955 die Uebergangsrenten eine tatsächliche fallende Tendenz aufgewiesen haben. Es ist nun interessant festzuhalten, dass sich im vorliegenden Berichtsjahr, verglichen mit dem Vorjahr, diese fallende Tendenz um die Hälfte verringert hat und dies, ohne dass nennenswerter Zugang zu verzeichnen gewesen wäre.

Rückerstattungsforderungen mussten über Fr. 664.20 erlassen werden. Durch eine Einkommenseinschätzung musste dann späterer Ueberprüfung des tatsächlich erzielten Erwerbes die Uebergangsrente aberkannt werden. In einem anderen Falle ergab sich durch eine Namensverwechslung ein Fehler von Fr. 40.-- und noch einen durch eine zu späte Todesmeldung, sodass wir Fr. 64.20 zuviel ausbezahlten. Sämtliche Rückerstattungsforderungen konnten eingebracht werden.

Ordentliche Renten:

Zum 1. Juli 1957 wurde der Jahrgang 1892, 1. Halbjahr und zum 1. Januar 1958 der Jahrgang 1892, 2. Halbjahr rentenberechtigt.

In der Zeit vom 1. Februar 1957 bis 31. Januar 1958 wurden an

ordentlichen Renten total ausbezahlt Fr. 169.181.80.

Wir haben nun das 3. Rentenjahr hinter uns und können feststellen, dass gegenüber dem ersten Rentenjahr (1955 Fr. 42.162.--) die ordentlichen Renten gerade viermal grösser geworden sind. Nachdem in den nächsten Jahren, wie wir an Hand unseres Jahrgangsregisters feststellen können, dauernd stärkere Jahrgänge hinzukommen, wird sich diese Summe rasch und stark vergrössern.

Rückerstattungsforderungen an ordentlichen Renten waren Fr. 66.20, die sich aus Beitragsdifferenzen ergeben haben.

Die Auszahlung der ordentlichen wie der Uebergangsrenten erfolgte dem Art. 112, 113 der Vollzugsverordnung entsprechend per Post und jeweils im 1. Drittel des Monats. Wie bereits mit den Renten im Familienhaushalt gerechnet wird, bewiesen uns die sofort einsetzenden Reklamationen, wenn von einem Monat auf den andern nicht genau am gleichen Tag die Auszahlung vorgenommen wurde.

Buchhaltung:

Die Organisation der Buchhaltung blieb unverändert. Hinsichtlich der Angliederung der Familienausgleichskasse haben wir durch unsere seinerzeitige Planung den Vorteil, dass im Buchhaltungs- und Abrechnungsverkehr keine Erschwerung und kein grösserer Arbeitsanfall hinzukommt. Der Einbau der Buchhaltung für die Familienausgleichskasse wird so erfolgen, dass jederzeit eine genaue Trennung zwischen AHV und Familienausgleichskasse gewährleistet ist. Auch für die Abrechnungspflichtigen sind die Lohnblätter und Einzahlungsscheine so gestaltet, dass absolut keine Komplizierung entsteht, denn die Abrechnung und Einzahlung kann auf den gleichen Formularen gemacht werden wie bisher.

Betriebsrechnung und Bilanz:

Im Anhang sind Betriebsrechnung und Bilanz des Fonds sowie die Kassa-Bilanz beigelegt. In der Kassa-Bilanz fällt vor allem der hohe Betrag an transitorischen Beiträgen auf. Zur Erklärung möchten wir vermerken, dass es für unsere grossen Betriebe unmöglich ist, bis zum jeweiligen Jahresabschlussstermin die namentlichen Abrechnungen fertigzustellen. Nachdem diese meist erst bis Ende Februar einlangen, dürfte dieser hohe transitorische Posten nicht verwunderlich sein.

Mit dem Einbau der Familienausgleichskasse wird der vom Fonds an die Kassa zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten gewährte Vorschuss nicht mehr ausreichen und wir werden für die vierteljährlichen Verpflichtungen der Kasse eine Erhöhung dieses Vorschusses von Fr. 180.000.-- beantragen müssen.

In der Betriebsrechnung des Fonds ist der hohe Beitragseingang von Fr. 1.675.936.25 (1956: Fr. 1.478.709.62) auffallend. Tatsächlich weisen wir gegenüber dem Vorjahr eine Beitragssteigerung von rund Fr. 200.000.-- aus, was einer Steigerung des selbständigen und unselbständigen Einkommens von rund 5 Millionen entspricht. Das Jahr 1957 stand also immer noch im Zeichen der Konjunktur, die sich infolge von Lohnerhöhungen und Mehrbeschäftigung dadurch naturgemäss im Beitragseingang bemerkbar machen musste. Dies ist auch sehr gut in der Neuerstellung von nicht weniger als 2.186 individuellen Beitragskonten ersichtlich, sodass wir per Ende Berichtsjahr, wie bereits vorgängig erwähnt, einen Stand von 12.666 individuellen Beitragskonten erreichten. Uebrigens eine unwahrscheinliche Zahl bei einer gesamthaften Wohnbevölkerung von rund 15.000 Menschen! Dieser hohe Kontenstand gibt uns nur ein zu deutliches Bild der Wanderbewegung und der Fremdarbeiter, aber auch einen deutlichen Hinweis, dass wir sehr viele fremde Mittel verwalten.

Unser Kapital stieg von Fr. 4.161.225.-- im Vorjahr auf Fr. 5.895.483.-- im Berichtsjahr. Der Fonds bei der Liechtensteinschen Landesbank weist zum Abschluss Fr. 5.508.625.-- aus.

Kassa-Revision:

Mit der Kassa-Revision war wie bis anhin die Allgemeine Treuhand Aktiengesellschaft in Bern betraut. Wie aus dem Bericht ersichtlich, weist die Verwaltung der AHV weder materielle noch organisatorische Mängel auf.

Mahnwesen:

Im grossen und ganzen wird die vierteljährliche Abrechnungspflicht gut eingehalten und auch die Zahlungsmoral ist als gut zu bezeichnen. An administrativen Arbeiten nahm das Mahnwesen folgenden Umfang an:

11.500	Stück	Mitteilungen
1.743	"	Mahnungen
198	"	Pfändungsbegehren
72	"	Verwertungsbegehren
16	"	Ordnungsbussen.

Arbeitgeberkontrollen:

Im Berichtsjahr wurden 107 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, die sich bis auf einen Fall ausschliesslich auf Abrechnungspflichtige, die aufgrund von Lohnblättern abzurechnen hatten, beschränkte.

Rechtspflege:

Wiedererwägungen gegen Beitragsverfügungen der Verwaltung sind im Berichtsjahr keine angefallen. Die noch vom letzten Jahr beim Fürstlich Liechtensteinischen Obergericht anhängige Berufung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates i.S. Beitragspflicht, wurde vom Obergericht abgelehnt.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen:

Die bereits 1956 angebahnten Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich sind über die Vorverhandlungen noch nicht hinausgekommen. Der Grund der Verzögerung dieser Abkommen liegt nicht bei uns, sondern bei den liechtensteinischen Verhandlungspartnern, die infolge herrschender Sozialreformen den Abschluss der Verhandlungen noch zurückstellen mussten.

Vaduz, 9. Mai 1958.

AHV - Verwaltung
gez. Hartmann

F O N D S - BETRIEBSRECHNUNG

vom 1. Februar 1957 bis 31. Januar 1958.

	SOLL	HABEN
	Fr.	Fr.
<u>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</u>		
40 AHV-Beiträge		1'675'936.26
480 Abschreibung von AHV-Beiträgen	1'449.60	
<u>Leistungen</u>		
500 Ordentliche Renten	169'191.80	
501 Uebergangs-Renten	345'322.80	
551 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	1'880.--	
560 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		66.30
561 Rückerstattungsforderungen, Uebergangsrenten		664.20
<u>Beiträge des Landes</u>		
60 Vergütungen des Landes gemäss AHVG Art. 50		440'000.--
<u>Uebrige Beiträge und Aufwendungen</u>		
76 Zinsen aus Anlagen		135'438.80
77 Spesen aus Anlagen	3.80	
Umsätze der Betriebsrechnung	517'848.--	2'252'105.56
Ueberschuss der Betriebsrechnung	1'734'257.56	
	2'252'105.56	2'252'105.56
	=====	=====

F O N D S - B I L A N Z

per 31. Januar 1958.

	<u>AKTIVEN</u>	<u>PASSIVEN</u>
	Fr.	Fr.
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	306'858.33	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	80'000.--	
34 Liechtensteinische Landesbank	5'508'625.--	
 <u>Kapital- und Abschlusskonten</u>		
90 Kapital		5'895'483.33
	<u>5'895'483.33</u>	<u>5'895'483.33</u>
	=====	=====

K A S S A - B I L A N Z

per 31. Januar 1958.

	<u>AKTIVEN</u>	<u>PASSIVEN</u>
	Fr.	Fr.
<u>Geldmittel</u>		
21 Postcheck	103'928.48	
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		306'858.33
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		80'000.--
32 Abrechnungspflichtige	7'795.25	3'252.10
<u>Ordnungskonten</u>		
80 Transitorische Beiträge	279'836.30	
83 Uebrige Transitorische Posten		1'449.60
	<u>391'560.03</u>	<u>391'560.03</u>
	=====	=====

ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
V A D U Z

A u f s i c h t s r a t

An die
Fürstlich liechtensteinische
Regierung

V a d u z

Bericht über das Geschäftsjahr 1957.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Präsident: Guido Feger,
Vize-Präsident: Fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe,
Protokollführer: Johann Büchel.

Der Aufsichtsrat und sein Präsident wurde mittels Landtagsbeschluss vom 20. August 1953 bestellt. Die Konstituierung des derzeitigen Aufsichtsrates fand statt am 28. August 1953. Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgte im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1952, Art. 11, auf drei Jahre. Die AHV hat seine Tätigkeit am 1.1.1954 aufgenommen. Die Amtsdauer des jetzigen Aufsichtsrates ist somit Ende 1956 abgelaufen.

Die Ueberprüfung der Geschäftsführung der Anstalt für das Geschäftsjahr 1957 wurde veranlasst. Die Revision umfasste die Betriebsrechnung für die Zeit vom 1.2.1956 bis 31.1.1957 und die Bilanzen per 31. Januar 1957 der AHV-Kassa und des AHV-Fonds. Revisionsorgan war die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, wie bisher. (Die Allgemeine Treuhand-A.G., Bern, ist vom Bundesrat als Treuhandstelle anerkannt und vom Bundesamt für Sozialversicherung für externe Revisionen der schweizerischen AHV zugelassen. Die Bestellung dieser Revisionsstelle erfolgte im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung). Ein Revisionsbericht wurde je an die Fürstliche Regierung und an den Verwaltungsrat weitergeleitet.

Die Revisionsberichte wurden vom Aufsichtsrat überprüft und genehmigt.

Technische Bilanz.

Mit Herrn Dr. Gysin, Zürich, wurde im Sinne eines Auftrages der Fürstlichen Regierung die Verbindung wegen Aufnahme der Arbeiten zwecks Errichtung einer neuen technischen Bilanz aufgenommen. (Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen technischen Bilanz hat sich ergeben, weil seit 1949, da die technische Bilanz errichtet worden ist, Aenderungen in der Bevölkerungsstruktur in Liechtenstein eingetreten sind und weil inzwischen, seit der Tätigkeit der liechtensteinischen AHV wichtige Erfahrungen über die Leistungen der liechtensteinischen Wirtschaft bzw. die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemacht worden sind. Es kamen durchwegs höhere Leistungen zustande, als im Jahre 1949 angenommen worden ist. Entsprechend diesen höheren Leistungen könnte es möglich sein, eine Aenderung der Renten zu Gunsten des Versicherungsnehmers eintreten zu lassen. Zur genauen Abklärung ist eine neue technische Bilanz also notwendig. Die recht umfangreichen Arbeiten für die Bereitstellung der Unterlagen einer neuen technischen Bilanz sind aufgenommen worden. Bei der Ausarbeitung der technischen Bilanz müssen auch die in Diskussion stehenden Verträge mit Deutschland und Cesterreich berücksichtigt werden.

Wertsicherung.

Die Frage der Wertsicherung beschäftigte den Aufsichtsrat. In der gleichen Frage kam auf Anregung des Verwaltungsrates eine gemeinsame Sitzung mit der Fürstlichen Regierung am 23.4.1957 zustande. Die Sorge des Versicherungsnehmers, wertverminderte Renten zu bekommen, ist begründet, wenn man die schleichende Inflation auch der schweizerischen Währung betrachtet. Der derzeitige Zinsfuss des Fonds der AHV ist netto 2,75%. Das ist unbefriedigend. Seinerzeit, bei den Vorarbeiten für Errichtung einer liechtensteinischen AHV, wurde ein Nettozinsfuss von 3% angenommen. Andererseits ist natürlich zu beachten, dass eine Erhöhung des Zinsfusses des Fonds der AHV nicht auf Kosten der Hypothekarschuldner der Landesbank gehen kann. Die Frage der Wertsicherung hat bis jetzt keine Lösung gefunden.

Presta-Stiftung.

In Ausübung des Mandates seitens der Fürstlichen Regierung betreffend das Amt einer Aufsichtsbehörde bei der Presta-Stiftung ist die Verbindung mit dem Stiftungsrat aufgenommen worden. Eine erste Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 1956 hat Uebereinstimmung der Aktiven des Vermögensausweises mit den vorliegenden Unterlagen ergeben. Die Ostschweizerische Treuhand-Gesellschaft wird erstmals und zwar spätestens im März 1958 eine Revision der Betriebsrechnung vornehmen. Der Aufsichtsrat behält sich die Stellungnahme zu dieser Revision und eine weitere Ueberprüfung vor. Die Bestellung der Ostschweizerischen Treuhand-Gesellschaft erfolgt seitens der Presta-Stiftung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der AHV.

Der Aufsichtsrat der AHV genehmigt die Vorschläge der Presta-Stiftung vom 25.6.1957 betreffend die Umschreibung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde und behält sich Abänderungsvorschläge vor.

Reglement über die Revision der Liechtensteinischen AHV.

Die Abänderungsvorschläge der Fürstlichen Regierung vom 28.6.1957 werden genehmigt. Das Reglement wird in der Schlussfassung der Fürstlichen Regierung überreicht.

Besprechung mit dem Steuerkommissär.

In einer gemeinsamen Sitzung mit Herrn Steuerkommissär wurde aufmerksam gemacht, dass in einigen Fällen selbständiger Erwerbstätigkeit ein offenes Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, wie es aus den Beiträgen bei der AHV sich ergibt, besteht. Der Aufsichtsrat behält sich eine Behandlung dieses Gegenstandes vor.

Vaduz, 2. April 1958.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

gez. Feger